



Brüssel, den 2. April 2022
(OR. fr)

7709/22

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0433(CNS)

FISC 86
ECOFIN 284

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Empfänger: Rat
Betr.: Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für
multinationale Unternehmensgruppen in der Union
Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

- Der inklusive Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (im Folgenden „inklusiver Rahmen“) hat sich am 8. Oktober 2021 auf eine Reform der internationalen Vorschriften für die Besteuerung der Gewinne multinationaler Unternehmen geeinigt. Alle EU-Mitgliedstaaten haben die Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft unterstützt. Der Rat hatte bereits in seinen Schlussfolgerungen vom 27. November 2020 seine anhaltende Unterstützung für die Arbeiten des inklusiven Rahmens zum Ausdruck gebracht.¹

¹ Dok. ST 13350/20.

2. Die effektive Mindestbesteuerung („Säule 2“) besteht im Wesentlichen aus zwei Vorschriften (den sogenannten „GloBE“-Vorschriften), nämlich der Ertragseinbeziehungsregelung (EER) und der umgekehrten Ertragseinbeziehungsregelung (UEER), die sicherstellen sollen, dass Gewinne multinationaler Unternehmensgruppen mit einem Umsatz von mindestens 750 Mio. EUR mit einem effektiven Steuersatz von mindestens 15 % besteuert werden. Gemäß der Erklärung des inklusiven Rahmens vom Oktober 2021 soll die Säule 2 im Jahr 2022 in das nationale Recht der einzelnen Staaten umgesetzt werden, um 2022 in Kraft treten zu können. Die UEER-Regelung soll 2023 in Kraft treten.
3. Um eine kohärente und mit dem EU-Recht vereinbare Umsetzung der GloBE-Vorschriften zu gewährleisten, hat die Europäische Kommission am 22. Dezember 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der EU vorgelegt, in dem die vom inklusiven Rahmen am 14. Dezember 2021 angenommenen Mustervorschriften übernommen werden.² Mit diesem Richtlinievorschlag soll die Säule 2 innerhalb der EU umgesetzt werden.
4. Parallel dazu werden die Arbeiten zur Umsetzung der Vorschriften über die Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen Steuergebieten („Säule 1“) im Einklang mit dem vom inklusiven Rahmen gebilligten detaillierten Umsetzungsplan fortgesetzt, um ein multilaterales Übereinkommen auszuarbeiten, das ab Mitte 2022 zur Unterzeichnung aufliegen und ab 2023 umgesetzt werden soll. Auf ihrer Tagung vom 17./18. Februar 2022 haben sich die Finanzminister der G20 erneut zu diesem Zeitplan bekannt.
5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. März 2022 angenommen. Das Europäische Parlament wird in Kürze seine Stellungnahme abgeben.

² Dok. ST 15294/21.

II. SACHSTAND

6. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 18. Januar 2022 eine Orientierungsaussprache über den Richtlinienvorschlag geführt,³ um eine politische Ausrichtung für die fachliche Prüfung des Textes vorzugeben. Diese Aussprache hat gezeigt, dass sich alle Mitgliedstaaten über die Priorität dieses Steuerdossiers und die Notwendigkeit einig sind, die vom inklusiven Rahmen der OECD vereinbarten Regeln so genau und so rasch wie möglich in EU-Recht umzusetzen.
7. Seit Anfang Januar 2022 hat der französische Vorsitz unter Berücksichtigung der Ministervorgaben neun Sitzungen der Gruppe „Steuerfragen“ (direkte Besteuerung, darunter drei hochrangige Sitzungen) zur fachlichen Prüfung des Richtlinienvorschlags abgehalten. Diese Sitzungen haben es insbesondere ermöglicht, den Wortlaut des Textes in erheblichem Maß an die OECD-Mustervorschriften anzulegen und die auf politischer Ebene noch zu klärenden Schlüsselfragen im Hinblick auf eine Einigung über den gesamten Text zu ermitteln.
8. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 15. März 2022 konnten die meisten Mitgliedstaaten den vom französischen Vorsitz vorgeschlagenen Kompromisstext unterstützen. Zwei Mitgliedstaaten forderten eine Anpassung der in Artikel 47a der Richtlinie vorgesehenen Vorschrift für die vorübergehende Inanspruchnahme einer Option. Ein Mitgliedstaat wies darauf hin, dass er nicht in der Lage sei, seine Zustimmung zu erteilen, da kein rechtlicher Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Säule 1 bestehe, und ein Mitgliedstaat hielt einen Parlamentsvorbehalt aufrecht.
9. Unter Berücksichtigung dieser Beratungen hat der Vorsitz am 28. März einen neuen Kompromisstext vorgelegt (Dok. ST 7495/22), in dem die Modalitäten der vorübergehenden Inanspruchnahme einer Option angepasst werden, indem die Dauer der Anwendung der Vorschrift auf sechs Jahre verlängert wird und die Höchstzahl der Muttergesellschaften, die in einem Mitgliedstaat gelegen sein dürfen, damit die Option in Anspruch genommen werden kann, auf zwölf erhöht wird.
10. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 30. März bekräftigten die Mitgliedstaaten ihre Unterstützung für den Kompromisstext des französischen Vorsitzes, mit Ausnahme eines Mitgliedstaats, der an seinem Standpunkt zur Verknüpfung von Säule 1 und Säule 2 festhielt, und eines weiteren Mitgliedstaats, der um weitere Klarstellungen zur Umsetzung der Richtlinie ersuchte (und beabsichtigt, die in Artikel 47a vorgesehene Option in Anspruch zu nehmen).

³

Dok. ST 5015/22.

III. SCHLÜSSELFRAGEN

a) Verknüpfung von Säule 2 und Säule 1

11. Die Erklärung der OECD/G20 vom 8. Oktober 2021 beruht auf zwei getrennten Säulen, die im Einklang mit dem vom inklusiven Rahmen ebenfalls vereinbarten detaillierten Umsetzungsplan unterschiedlichen Durchführungsmodalitäten unterliegen. Zu Beginn der Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag forderten mehrere Mitgliedstaaten, das Inkrafttreten der beiden Säulen miteinander zu verknüpfen, indem das Inkrafttreten der Säule 2 an das Inkrafttreten des multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung der Säule 1 gekoppelt wird.
12. Der Vorsitz erinnert daran, dass die Kommission und der Juristische Dienst des Rates bestätigt haben, dass die bis jetzt von einem Mitgliedstaat aufrechterhaltene Forderung, das Inkrafttreten der beiden Säulen zu verknüpfen, indem das Inkrafttreten der Säule 2 an das Inkrafttreten des multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung der Säule 1 gekoppelt wird, rechtliche Schwierigkeiten aufwirft. Zudem ist diese Forderung für die Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht annehmbar.
13. Dennoch muss die EU wie unlängst die G20 weiterhin ihre politische Entschlossenheit bekräftigen, die Arbeit an den beiden Säulen gemäß dem Zeitplan der Einigung vom 8. Oktober 2021 zum Abschluss zu bringen. Aus diesem Grund hat der Vorsitz auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 15. März 2022 vorgeschlagen, der Einigung über den Richtlinienvorschlag eine Erklärung des Rates beizufügen, in der bestätigt wird, dass alle Mitgliedstaaten die innerhalb des inklusiven Rahmens laufenden Beratungen bezüglich der Säule 1 unter Einhaltung des im Oktober 2021 vereinbarten Umsetzungszeitplans unterstützen, und die anderen Vertragsstaaten aufgefordert werden, dies auch zu tun.. Nur ein Mitgliedstaat hat bis jetzt noch keine Unterstützung für diese Lösung zum Ausdruck gebracht.
14. Vor diesem Hintergrund hält der Vorsitz an seinem Vorschlag fest, der Einigung über die Richtlinie eine Erklärung des Rates beizufügen. Diese Erklärung ist in Anlage I wiedergegeben.

b) Artikel 47a und die Umsetzung der Richtlinie

15. Ein Mitgliedstaat, der beabsichtigt, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die EER und die UEER nicht anzuwenden (auf der Grundlage des Artikels 47a), hat um Klarstellung des Umfangs der Verpflichtungen gebeten, die in Anwendung der Richtlinie im nationalen Recht festgelegt werden sollten.
16. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen und zugleich die allgemeine Ausgewogenheit des Kompromisses zu wahren, schlägt der Vorsitz vor, den Text um folgenden Erwägungsgrund zu ergänzen:

„(14b) Die Mitgliedstaaten, die beschließen, die EER und die UEER vorübergehend nicht anzuwenden, sollten diese Richtlinie so umsetzen, dass das reibungslose Funktionieren des Systems der globalen Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmensgruppen in der Union gewährleistet ist. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung der inländischen Geschäftseinheiten dieser Mitgliedstaaten, die Geschäftseinheiten der anderen Mitgliedstaaten und Drittländer zu informieren, sodass die anderen Mitgliedstaaten und die Drittländer in der Lage sind, die UEER anzuwenden. Der Verwaltungsaufwand für die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten, die diese Option in Anspruch genommen haben, sollte so gering wie möglich gehalten werden, wobei die wirksame Anwendung dieser Richtlinie in der gesamten Union gewährleistet bleiben muss. Daher sollten diese Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit haben, Gespräche mit der Kommission aufzunehmen und deren Rat und Unterstützung einzuholen, um zu einem gemeinsamen Verständnis der praktischen Modalitäten für die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht zu gelangen.“
17. Ferner schlägt der Vorsitz vor, die Berichtspflichten multinationaler Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaft in einem Mitgliedstaat gelegen ist, der sich dafür entschieden hat, die EER und die UEER vorübergehend nicht anzuwenden, dadurch zu präzisieren, dass die in Anlage II enthaltenen Bestimmungen in Artikel 47a Absatz 2 aufgenommen werden.

IV. NÄCHSTE SCHRITTE

18. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der in Dokument ST 7495/22 enthaltene Kompromisstext, ergänzt – wie vorstehend erwähnt – um einen Erwägungsgrund 14b und eine Bestimmung in Artikel 47a Absatz 2, sowie die Erklärung des Rates die Grundlage für eine Einigung über dieses Dossier bilden könnten.
19. Der Rat wird daher ersucht,
 - die Vorschläge des Vorsitzes zu den in Abschnitt III des vorliegenden Vermerks dargelegten Schlüsselfragen zu prüfen;
 - vorbehaltlich des Eingangs der Stellungnahme des Europäischen Parlaments sowie der Überarbeitung des Wortlauts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Gesetzgebungsvorschlag festzulegen, damit die Richtlinie angenommen werden kann;
 - die in der Anlage wiedergegebene Protokollerklärung zu billigen.

Entwurf einer Erklärung des Rates

Der Rat

BEKRÄFTIGT das Bekenntnis der EU zu der im Oktober 2021 gebilligten Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft und dem dazugehörigen Umsetzungsplan und ERSUCHT alle Mitglieder des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, ihre Verpflichtung bezüglich der beiden Säulen zu erfüllen;

WEIST DARAUF HIN, dass die Union die steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft seit 2017 angegangen ist und dass ihre kontinuierliche Arbeit zur globalen Einigung über die Zwei-Säulen-Lösung beigetragen hat;

BEKRÄFTIGT seine anhaltende Unterstützung für die Arbeiten im Rahmen des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und verpflichtet sich vorbehaltlos, die laufenden Arbeiten an den Elementen der Säule 1 – einschließlich des multilateralen Übereinkommens, das Mitte 2022 zur Unterzeichnung aufliegen und im Laufe des Jahres 2023 in Kraft treten soll – innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens erfolgreich abzuschließen;

HEBT HERVOR, dass der Rat die Lage hinsichtlich Säule 1 vor dem Hintergrund der laufenden Arbeiten im Rahmen des inklusiven Rahmens der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung erforderlichenfalls neu bewerten wird, um rasch eine Lösung für die steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft zu finden;

BEGRÜßT die rasche Einigung über dieses Dossier; HEBT HERVOR, dass der Rückgriff auf einen delegierten Rechtsakt bei diesem spezifischen Dossier nicht als Präzedenzfall für andere Rechtsinstrumente ausgelegt werden sollte, die im Rahmen des besonderen Gesetzgebungsverfahrens für Steuerfragen angenommen werden.

In Artikel 47a Absatz 2 aufzunehmende Bestimmungen

Artikel 47a

Entscheidung für einen Aufschub der Anwendung der EER und der UEER

(1) (...)

(2) (...)

Die in Unterabsatz 1 genannte oberste Muttergesellschaft benennt einen als erklärungspflichtig benannten Rechtsträger in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem die oberste Muttergesellschaft gelegen ist, oder, wenn die Gruppe keine Geschäftseinheit in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat, in einem Drittstaat oder -gebiet, der bzw. das für das Geschäftsjahr der Erklärung über ein anerkanntes Abkommen zwischen den zuständigen Behörden mit dem Mitgliedstaat verfügt, in dem die oberste Muttergesellschaft gelegen ist.

In diesem Fall reicht der als erklärungspflichtig benannte Rechtsträger gemäß den Anforderungen des Artikels 42 Absatz 5 eine Ergänzungssteuer-Erklärung ein, und die Geschäftseinheiten, die in dem Mitgliedstaat, der die Option gemäß Absatz 1 in Anspruch genommen hat, gelegen sind, übermitteln dem als erklärungspflichtig benannten Rechtsträger die zur Einhaltung des Artikels 42 Absatz 5 erforderlichen Angaben und sind von der Einreichungspflicht nach Artikel 42 Absatz 2 befreit.

(3) (...)